



Schutzmasken aufbereiten und erneut verwenden

In Anbetracht der aktuellen Versorgungsengpässe bei medizinischen Einmal-Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) und filtrierenden Halbmasken (Einmal-FFP-Masken) müssen alle Möglichkeiten geprüft werden, Masken mehrfach zu verwenden.

Das Robert Koch-Institut hat eine Vorlage für den Krisenstab der Bundesregierung veröffentlicht mit Anleitungen, um Masken aufzubereiten und wieder zu verwenden.

1. MNS-Masken können nach geeigneter Wiederaufbereitung bei 65-70 Grad Celsius wiederverwendet werden.
2. FFP2/3-Masken mit CE-Kennzeichnung oder solche, die nach dem Prüfgrundsatz der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zugelassen sind, können ebenfalls nach Hitzebehandlung wiederverwendet werden.
3. FFP2/3-Masken aus den USA, Kanada, Australien oder Japan sind vor Wiederaufbereitung einem Schnelltest zur Temperaturbeständigkeit zu unterziehen. Masken chinesischer Herkunft dürften bei Importen aktuell den größten Mengenanteil ausmachen. Sie fallen in die Nummer 2 und können unter den genannten Bedingungen wiederaufbereitet werden.

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie hier:



https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/einsatz-schutzmasken-einrichtungen-gesundheitswesen.pdf?__blob=publicationFile

Die Maßnahmen zur Wiederaufbereitung sollen auf maximal sechs Monate befristet werden, innerhalb dieses Zeitraums sollen Produktionskapazitäten in Deutschland aufgebaut werden.

Nachweispflicht für Fortbildung um ein Quartal verlängert

Derzeit fallen unter anderem Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse und Qualitätszirkelsitzungen aus, ein kontinuierliches Sammeln der Fortbildungspunkte durch Präsenzveranstaltungen ist nicht möglich. Deshalb wird jetzt die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung nach Paragraph 95d SGB V für Ärzte und Psychotherapeuten um ein Quartal verlängert. Die Verlängerung gilt auch, wenn Ärzte und Psychotherapeuten bereits mit Honorarkürzungen und Auflagen zum Nachholen der Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren belegt wurden.

Weitere Informationen:



https://www.kbv.de/html/1150_45480.php



KVNO Praxisinformation

Reine Telefonkonsultation nicht Teil des Gesprächsbudgets

Zur Klarstellung der gestern veröffentlichten Infos zur Abrechenbarkeit von Telefonkonsultationen hat die KBV klargestellt, dass die Leistung bei einer ausschließlich telefonischen Betreuung des Patienten nicht auf das Gesprächsbudget der Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte angerechnet wird.

Die telefonische Beratung ist normalerweise Teil der Versicherten- beziehungsweise Grundpauschale. Wegen des hohen Bedarfs an Gesprächsleistungen infolge der Corona-Krise können neben den Psychotherapeuten unter anderem auch Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte die neue Telefonkonsultation abrechnen, wenn der Patient in die Praxis kommt oder eine Videosprechstunde erfolgt und im Arztfall die Versichertenpauschale berechnet wird.

Nur in diesem Fall fließt die telefonische Beratung (GOP 01434) in das hausärztliche Budget für die Gesprächsleistungen (GOP 03230, 04230, 04231) ein. Bleibt es hingegen beim telefonischen Kontakt, wird das Budget nicht belastet.

Bei Hydroxychloroquin die Indikation auf dem Rezept angeben

Bei der Verordnung von Hydroxychloroquin (Quensyl, Generika) soll auf dem Rezept die Indikation angegeben werden. Apotheken müssen bei fehlender Indikation mit den Praxen Rücksprache halten. Hierauf weist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hin.

Mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass Hydroxychloroquin außerhalb der zugelassenen Indikation zur versuchsweisen Behandlung einer SARS-CoV-2-Infektion verordnet wird und es zu Lieferengpässen für die Patienten unter Therapie kommt. Außerhalb der zugelassenen Indikation sollte Hydroxychloroquin nur im Rahmen von Studien eingesetzt werden. Zudem soll eine Verordnung auf maximal 100 Tabletten mit jeweils 200 Milligramm beschränkt werden.

Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein 26.265 Packungen Quensyl und Generika zulasten der GKV verordnet. Zugelassen sind die Präparate zur Behandlung der rheumatoiden Arthritis, juvenilen idiopathischen Arthritis, des systemischen Lupus erythematoses und zur Malariaphylaxe/-therapie.

Weitere Informationen:



https://www.bfarm.de/DE/Service/Presse/Themendossiers/Coronavirus/_node.html;jsessionid=3709E7B65B07BC13EF5BDF4AB562F409.1_cid333

